

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderen Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Stockstadt am Rhein am 14.12.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „Lokalanzeiger-Amtliches Bekanntmachungsorgan für Biebesheim am Rhein und Stockstadt am Rhein“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Lokalanzeiger-Amtliches Bekanntmachungsorgan für Biebesheim am Rhein und Stockstadt am Rhein“ den bekannt zu machenden Text enthält.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 14.12.2021

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein  
Dienstsiegel

gez. Raschel  
Bürgermeister